Telefon: 233 - 39660 Telefax: 233 - 98939660 **Mobilitätsreferat** Verkehrs- und

Bezirksmanagement MOR-GB2-2111

Haltverbotsschilder an der Abbiegung Trimburgstraße in Leisaustraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00603 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied am 17.05.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07292

Anlage:

BV-Empfehlung Nr. 14-20 / E 00603

Beschluss des Bezirksausschusses des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied vom14.12.2022

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied hat am 17.05.2022 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 00603 beschlossen. Darin wird gefordert, Haltverbotsschilder an der Abbiegung Trimburgstraße in die Leisaustraße zu errichten, da im Einmündungsbereich täglich Fahrzeuge parken und den Verkehr behindern.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Nach § 45 Abs. 9 der Straßenverkehrsordnung (StVO) dürfen Verkehrszeichen nur dort angeordnet werden, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.

Laut § 12 Abs. 3 StVO ist das Parken vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten unzulässig. Für diese Bereiche gilt also bereits ein gesetzliches Haltverbot. Eine zusätzliche, darüber hinausgehende Beschilderung mit Haltverboten kann also nur vorgesehen werden, wenn besondere, genau zu definierende Umstände vorliegen.

Im Kreuzungsbereich Trimburgstraße/ Lisbergstraße, der als Präzedenzfall herangezogen wird, wurden im Jahr 2020 Haltverbote auf Veranlassung der Branddirektion aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes eingerichtet.

Ebenfalls 2020 wurden an der Ostseite der Leisaustraße zwischen der Trimburgstraße und der Voglerstraße absolute Haltverbote eingerichtet, um die Durchfahrt für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und Mülleinsammelfahrzeuge zu ermöglichen.

Ein darüber hinausgehender Bedarf für Haltverbote im Umgriff der genannten Straßen wurde auf aktuelle Nachfrage gegenüber dem Mobilitätsreferat weder von der Branddirektion noch von der Polizei geltend gemacht. Die Polizei beurteilt die Verkehrssituation als unauffällig.

An der Abbiegung Trimburgstraße in die Leisaustraße sind demnach derzeit keine Gründe ersichtlich, die es notwendig erscheinen lassen, den Einmündungsbereich mit Haltverbotsschildern zu versehen.

Die Kreuzung befindet sich innerhalb einer Tempo 30-Zone, das Verkehrsaufkommen ist gering. Da größere Fahrzeuge, wie Feuerwehreinsatzfahrzeuge und Entsorgungsfahrzeuge des AWM hier keine Probleme beim Abbiegen haben, ist auch die Anbringung einer Markierung nach der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) zu § 12 Abs. 3 Nr. 1 StVO unverhältnismäßig, zumal diese nur die ohnehin bestehende gesetzliche Regelung unterstreichen würde.

Die Überwachung der Einhaltung aller gesetzlichen und beschilderten Haltverbote im Stadtbezirk Aubing-Lochhausen-Langwied erfolgt durch die Polizei im Rahmen der personellen Kapazitäten im Streifendienst.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00603 der Bürgerversammlung des 22. Stadtbezirkes am 17.05.2022 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferent des Mobilitätsreferats, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

| II. | Antrag | des | Refere | enten |
|-----|---------|-----|---------|-------|
| | - Анцим | acs | 1101011 | |

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

An der Abbiegung Trimburgstraße in die Leisaustraße bestehen derzeit keine Gründe für eine – über die gesetzliche Reglung hinausgehende – Beschilderung mit Haltverboten.

2. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00603 der Bürgerversammlung des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied am 17.05.2022 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 22. Stadtbezirkes Aubing-Lochhausen-Langwied der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende Der Referent

Herr Sebastian Kriesel Georg Dunkel

Berufsmäßiger Stadtrat

| IV. WV Mobilitätsreferat - GL | IV. | WV | Mob | ilitätsret | ferat - | GL- |
|-------------------------------|-----|----|-----|------------|---------|-----|
|-------------------------------|-----|----|-----|------------|---------|-----|

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied
An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West
An D-II-V / Stadtratsprotokolle
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

| V | An da | s Dir | ektori | ıım - | ΗΔ Ι | 1/ | R | Δ |
|-----|-------|--------|--------|--------|------|----|---|---|
| v . | | IS DII | CULUII | uiii - | | | | - |

| \square Der Beschluss des BA 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied kann vollzogen werden. |
|---|
| Mit Anlagen - 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage - Stellungnahme Mobilitätsreferat |
| Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen: |
| □ Der Beschluss des BA 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied kann/soll aus rechtlichen/tat- sächlichen Gründen <u>nicht</u> vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt) |
| ☐ Der Beschluss des BA 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt) |

VI. Mit Vorgang zurück zum

Mobilitätsreferat – GB2-2111

zur weiteren Veranlassung.

| Am | | | | | | |
|----|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | | |

Mobilitätsreferat MOR-GL5